

Beglaubigte Abschrift

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Landgericht Mannheim



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Verletzung Verbraucherschützender Vorschriften

hat das Landgericht Mannheim - 7. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

[REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, der Dachverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände in Deutschland, beanstandet mit der vorliegenden Klage, dass die Beklagte auf ihrer Internetseite bei der Buchung von Flugbeförderungen Verbrauchern als kostenlose Bezahlmethode ausschließlich die Zahlungsweise „SOFORT Überweisung“ anbietet, bei der der Kunde seine persönliche Identifikationsnummer („PIN“) und seine nur dem Kunden bekannte einmalig verwendbare Transaktionsnummer („TAN“) nebst Kontodaten an die Sofort GmbH übermitteln muss, und begehrt die Erstattung vorgerichtlicher Kosten für eine Abmahnung.

Die Beklagte vermittelt auf der genannten Internetseite Verbrauchern unter anderem Flugbeförderungsdienstleistungen. Wenn ein Kunde einen Flug online bucht und eine Zahlungsmethode auszuwählen aufgefordert wird, werden ihm als Zahlungsmethoden die Zahlungsarten „Kreditkarte“, „giropay“ sowie „SOFORT Überweisung“ angeboten. Allein die Zahlung per „SOFORT Überweisung“ löst kein zusätzliches Entgelt für den Bezahlvorgang aus.

Bei der „SOFORT Überweisung“ erfolgt die Zahlung nicht dadurch, dass der Kunde selbst unmittelbar eine Überweisung auf das Konto der Beklagten ausführt. Vielmehr wird für die Zahlungsabwicklung der Dienstleister „SOFORT GmbH“ eingeschaltet. Wenn der Verbraucher diese Zahlungsmethode wählt, muss er seine Kontodaten, seine PIN und TAN, die ihm von seinem Kreditinstitut für das Online-Banking zur Verfügung gestellt werden, auf der Internetseite des Dienstleisters angeben und kann so die – dann kostenfreie – Überweisung auslösen, indem der Zahlungsbefehl sodann über eine verschlüsselte Verbindung von der „Sofort GmbH“ an das Online-Banking-System der kontoführenden Bank weitergegeben wird, die die Zahlung unmittelbar veranlasst.

Zu Missbrauchsfällen ist es im Zusammenhang mit der Nutzung der „SOFORT Überweisung“ trotz Benutzung in mehr als 120.000.000 Transaktionen im Online-Zahlungsverkehr nicht gekommen. Das Online-Zahlungsmittel der „SOFORT-Überweisung“ wird von mehr als 30.000 Online-Shops im Deutschland angeboten und bei über 150.000 Transaktionen täglich genutzt, wobei bereits mehr als 20.000.000 Kunden in Deutschland diese Zahlungsart bei mindestens einer Transaktion genutzt haben. Die „SOFORT GmbH“ gibt gegenüber den Nutzern das Garantieverprechen ab, diese von möglichen Vermögensschäden aufgrund eines Missbrauchs ihrer über das SOFORT-Zahlungssystem übertragenen Daten freizustellen.

Das Bundeskartellamt entschied in einem Kartellverfahren gegen die Deutsche Kreditwirtschaft durch Beschluss vom 29. Juni 2016, dass die Mitgliedsinstitute durch die Schaffung des Verbots der Weitergabe von PIN und TAN an Zahlungsauslösedienste in ihren

- Seite 3 -

Geschäftsbedingungen eine rechtswidrige Kartellabsprache getroffen und ihr Marktstellung zum Zwecke der Wettbewerbsbehinderung missbraucht haben (Anlage B15, AS 239-315).

Der Kläger mahnte die Beklagte am 13. Juli 2015 ab und forderte sie erfolglos auf, die beanstandete Handlung einzustellen und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Der Kläger ist der Auffassung,

die Beklagte verstoße durch die beschriebenen Handlungen gegen § 312a Abs. 4 BGB in der seit dem 13. Juni 2014 geltenden Fassung, da sie als Unternehmen nicht mindestens eine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit anbiete. Eine „SOFORT Überweisung“ sei dem Verbraucher schon deshalb nicht zumutbar, weil er durch die Weitergabe der PIN und TAN an die „Sofort GmbH“ als zwischengeschalteten Dienstleister gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner Bank verstoße. Danach dürften die PIN und TAN nur über die von der jeweiligen Bank gesondert mitgeteilten Online-Zugangskanäle verwendet werden. Selbst wenn man von einer Kartellrechtswidrigkeit dieser Bestimmungen ausgehe, könne einem durchschnittlich informierten Verbraucher nicht zugemutet werden, gegen die – jeden Fall aus seiner Sicht – *prima vista* wirksamen Banken-AGB zu verstoßen.

Zugleich verstoße die Beklagte hierdurch gegen § 4 Nr. 11 UWG und § 2 Abs. 1 UKlaG, weshalb ihr geltend gemachter Unterlassungsanspruch auch aus diesen Anspruchsgrundlagen folge.

Die Klägerin **b e a n t r a g t**,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite unter [REDACTED] bei der Buchung von Flugbeförderungen Verbrauchern als kostenlose Bezahlmethode ausschließlich die Zahlungsweise „SOFORT Überweisung“, bei der der Kunde seine PIN und TAN an die Sofort GmbH übermitteln muss, anzubieten;

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 214 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die **B e k l a g t e** beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung,

ihr Verhalten sei kein Verstoß gegen die von dem Kläger angeführten Normen. Die „SOFORT Überweisung“ sei ein allgemein übliches und akzeptiertes Zahlungsmittel im Online-Zahlungsverkehr. Sicherheitsbedenken bestünden gegen diese Zahlungsart auch nicht, wie der Umstand belege, dass selbst bei millionenfacher Nutzung keine Missbrauchsfälle bekannt geworden seien. Die Kunden würden entgegen der Behauptung des Klägers auch nicht durch die Verwendung ihrer PIN und TAN bei der Transaktion gegen ihre Banken-AGB verstoßen. Soweit die dem Verband Deutsche Kreditwirtschaft angehörenden Banken übereinstimmende AGB verwendeten, die in Ziffer 7.2 eine zweifelhafte Klausel enthalte, sei diese Klausel inzwischen Gegenstand eines Kartellverfahrens des Bundeskartellamtes gegen den Verband Deutsche Kreditwirtschaft gewesen, in dessen Zuge die Unwirksamkeit der Klausel festgestellt worden sei. Die Klausel sei aus kartellrechtlichen Gründen ex tunc unwirksam.

Hinsichtlich der Einzelheiten des gehaltenen Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage war als unbegründet abzuweisen. Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch weder auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. § 312a Abs. 4 BGB, noch aus §§ 4 Nr. 11, 8 Abs. 1 UWG zu.

- I. Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch § 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. § 312a Abs. 4 BGB zu. Gemäß § 312a Abs. 4 BGB ist eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, unwirksam, wenn für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht. Die Beklagte bietet indes ihren Kunden zur Abwicklung der Online-Zahlungstransaktionen über den Diensteanbieter Sofort GmbH mit der „SOFORT-Überweisung“ sowohl ein gängiges als auch zumutbares Zahlungsmittel unentgeltlich an.
 1. Ob die Norm, wie die Beklagte meint, mangels Unionsrechtskonformität unwirksam und damit vorliegend unbeachtlich sei, kann offen bleiben. Denn auch wenn die Norm gültig ist, folgt aus ihr kein Unterlassungsanspruch des Klägers.
 2. Der Anwendungsbereich der Norm ist eröffnet, weil es sich bei den Verträgen, die im Bereich der Buchung von Flugreisen durch Verbraucher über das Portal der Beklagten vermittelt werden, um eine entgeltliche Leistung eines Unternehmers gegenüber einem Verbraucher i.S.d. § 13 BGB und damit um einen Verbrauchervertrag nach § 312 BGB handelt.
 3. Ob eine Zahlungsmethode gängig und zumutbar ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.
 - a) Mit der Anforderung eines gängigen Zahlungsmittels soll sichergestellt werden, dass die Zahlungsart nicht auf einzelne Hersteller oder Produkte beschränkt ist (BGHZ 185, 359 Rn. 54). Die Gängigkeit wird mit der Verbreitung gleichgesetzt. Gängig ist eine Zahlungsmöglichkeit dann, wenn sie bei dem jeweiligen Kundenkreis üblicherweise hinreichend verbreitet ist (vgl. OLG Frankfurt aM K&R 2017, 135 ff.; OLG Dresden MDR 2015, 602, Rn. 18).

Hieran bestehen angesichts der von der Beklagten unbestritten vorgetragenen Verbreitung der „SOFORT-Überweisung“ keine Zweifel.

- b) Die Zahlungsmethode der „SOFORT-Überweisung“ ist dem Verbraucher auch zumutbar.
- aa) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist entscheidend, welcher Mehraufwand mit der Zahlungsmöglichkeit verbunden ist und welche Verzögerungen bei ihrer Nutzung eintreten, wobei diese Fragestellungen im Lichte des Vertragszwecks zu würdigen sind, und ob konkrete Sicherheits- und Missbrauchsgefahren bestehen. Ein gängiges Zahlungsmittel ist dabei regelmäßig auch als zumutbar zu beurteilen (BGHZ 185, 359, Rn. 54).
- bb) In Anwendung dieser Grundsätze ist die „SOFORT-Überweisung“ auch ein zumutbares Zahlungsmittel.
- (1) Weder ist eine Bezahlung per „SOFORT-Überweisung“ an den Abschluss eines vorausgegangenen Kreditkartenvertrages gebunden (so im Fall OLG Dresden MDR 2015, 602), noch bedarf es einer vorhergehenden Aufladung eines zu nutzenden Zahlungsmittels (so im Fall BGHZ 185, 359). Im Fall eines eingerichteten Online-Banking-Zugangs kann der Zahlungsauslösedienst unmittelbar über die aufgerufene Eingabemaske genutzt werden.
- (2) Auch sind konkrete Missbrauchsgefahren im Zusammenhang mit dem hier zu beurteilenden Zahlungssystem nicht dargelegt. Demgegenüber hat die Beklagte substantiiert zu dem Sicherungssystem sowie dem Fehlen von festgestellten Missbrauchsfällen ausgeführt. Sie hat insbesondere darauf hingewiesen, dass seit Einführung ihres Systems im Rahmen der mehr als 120 Millionen Transaktionen kein Schadensfall durch Missbrauch von PIN und TAN zulasten des Bankkunden vorgefallen sind. Dies hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung unstrittig gestellt. Soweit der Kläger grundsätzlich auf die Gefahren eines so genannten "Man-in-the-middle"-Verfahrens verweist, durch welches das Risiko begründet werde, dass der eingeschaltete Dritte nicht die vom Verbraucher gewünschten, sondern manipulierte Informationen weitergebe, verbleiben diese Ausführungen im abstrakten Bereich. Im Rahmen der am Einzelfall auszurichtenden Beurteilung der Zumutbarkeit ist zudem zu berücksichtigen, dass sich der

Verbraucher im Online-Handel grundsätzlich anderen - abstrakten - Gefahren aussetzt als beim Bezug von Waren oder Leistungen im stationären Handel. Dies bezieht sich insbesondere auf die abstrakte Gefahr, dass die über das Internet eingegebenen Daten (auch etwa zu den Reisedaten, Personalien etc.) ausgespäht werden können. Möchte ein Verbraucher dieses Missbrauchsrisiko ausschalten, steht ihm die Möglichkeit der Nutzung des stationären Handels offen. Bezogen auf die im Onlinehandel möglichen Zahlungsarten erlangt zudem Bedeutung, dass neben den Kosten eines Zahlungsmittels auch die einzelnen mit dem Zahlungsmittel verbundenen Konditionen zu betrachten sind. Würde der Online-Händler gegen Rechnung (vor)leisten, trüge er das Ausfallrisiko; würde Vorkasse vereinbart, träfe den Online-Händler ein erhöhter Verwaltungsaufwand zur Kontrolle des Zahlungseingangs. Ausgehend hiervon ist die Möglichkeit, über die „SOFORT-Überweisung“ innerhalb kurzer Zeit Zahlungen der Bank, welche der Verbraucher im Wege des Online-Bankings nutzt, auszulösen, ebenfalls zumutbar.

- (3) Soweit der Kläger die Inanspruchnahme der „SOFORT-Überweisung“ für unzumutbar hält, weil den Nutzern ein Verhalten abverlangt werde, welches gegen die mit ihren Banken vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße oder jedenfalls verstoßen könnte, überzeugt dies nicht.

Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ist zwar relevant, ob der Nutzer infolge der Inanspruchnahme dieser Zahlungsart gegen vertragliche Pflichten verstößt. Ein Verstoß gegen vertragliche Pflichten liegt indes infolge der Nichtigkeit der vom Kläger angeführten Regelungen in Ziff. 7.2. dritter Spiegelstrich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einiger Banken nicht vor. Sofern einzelne Nutzer irrig davon ausgehen, dass ihr Verhalten gegen vertragliche Pflichten gegenüber den Banken verstoßen könnte, ist dieser Umstand allein nicht geeignet, ausnahmsweise eine Unzumutbarkeit des gängigen Zahlungsmittels zu begründen.

Vorliegend beinhaltet die Eingabe von PIN und TAN in die vorbereitete Maske keinen Verstoß gegen vertragliche Pflichten, welche einige Verbraucher gegenüber ihren Banken eingegangen

- Seite 8 -

sind. Sofern der Verbraucher mit seiner Bank oder Sparkasse bei den Großbanken übliche Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart hat im Sinne der exemplarisch zur Akte gereichten Regelungswerke, verstoßen die dort unter Ziff. 7.2., dritter Spiegelstrich enthaltenen Verpflichtungen, PIN und TAN nur über von der Bank gesondert mitgeteilte Online-Banking-Zugangskanäle zu verwenden, gegen Art. 101 AEUV sowie §§ 1, 19 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 1, 2 Nr. 1 GWB und sind deshalb gem. § 134 BGB nichtig.

Zwar fällt entgegen der Einschätzung der Beklagten die erforderliche Eingabe von PIN und TAN in die Eingabemaske der Nebenintervenientin unter den Wortlaut des Ziff. 7.2 dritter Spiegelstrich der Online-Banking-Bedingungen mehrerer Großbanken (vgl. hierzu mit überzeugender Begründung OLG Frankfurt aM K&R 2017, 135 ff.), weil der zur Verfügung gestellte Zugangsweg nicht zu den bankseitig zur Verfügung gestellten Zugangswegen i.S.d. Ziff. 7.2. dritter Spiegelstrich gehört.

Diese Geschäftsbedingungen sind jedoch wegen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV sowie §§ 1, 19 Abs. 1, Abs. 2 GWB gem. § 134 BGB nichtig. Die Kammer schließt sich insoweit der Einschätzung des Bundeskartellamtes an und nimmt die Ausführungen des Bundeskartellamtes zur Vermeidung von Wiederholungen in Bezug. Wie vom Bundeskartellamt dargelegt, verstößt die Vereinbarung der Bedingung in Ziff. 7.2. dritter Spiegelstrich - insbesondere in Verbindung mit der Haftungsregelung in Ziff. 10.2.1 Abs. 5, vierter Spiegelstrich - gegen Art. 101 AEUV sowie § 1 GWB. Sie ist objektiv geeignet, die Nutzung von Zahlungsauslösediensten durch Online-Händler und Bankkunden zu erschweren oder sogar ganz auszuschließen; bankenunabhängige Zahlungsauslösedienste werden durch diese Bedingung vom Markt für Bezahlverfahren im Internet ausgeschlossen. Die genannte Klausel verbietet die Verwendung von PIN und TAN auf Internetseiten, sofern es sich nicht um Internetseiten handelt, auf denen gemäß gesonderter Vereinbarung die Eingabe der Sicherheitsmerkmale zugelassen ist. Dem insoweit eindeutigen Wortlaut dieser Klausel nach wird damit die Tätigkeit eines Zahlungsauslösedienstes im Zusammenhang mit Online-Händlerseiten untersagt, sofern diese ein Bezahlverfahren

mithilfe von personalisierten Sicherheitsmerkmalen anbieten. Soweit das Bundeskartellamt zudem feststellt, dass sich die genannte Regelung nicht als notwendiger Teil eines konsistenten Sicherheitskonzeptes der Banken einstufen lässt, folgt die Kammer auch insoweit den Ausführungen des Bundeskartellamtes, wonach die Regelung nicht im Hinblick auf denkbare Sicherheitsinteressen gerechtfertigt ist. Wie in dem Beschluss überzeugend ausgeführt wurde, enthält die streitige Bedingung damit eine rechtliche Marktzutrittsschranke, welche dazu führt, dass Wettbewerber vom Markt ausgeschlossen werden bzw. ihr Marktauftritt erheblich erschwert wird.

- (4) Soweit der Kläger darauf verweist, dass unabhängig von der Frage der Kartellwidrigkeit der genannten Bedingungen allein deshalb von einer Unzumutbarkeit der „SOFORT-Überweisung“ auszugehen sei, weil jedenfalls eine rechtliche Unsicherheit für die Verbraucher im Hinblick auf einen im Raum stehenden Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen gegenüber ihrer Banken vorliege, überzeugt dies gleichfalls nicht. Dabei kann offen bleiben, ob und in welchem Umfang grundsätzlich vom Verbraucher verlangt wird, Allgemeine Geschäftsbedingungen auf ihre rechtliche Wirksamkeit hin zu überprüfen. Jedenfalls im Hinblick auf die hier zu beurteilenden Umstände kann nicht von einer zur Unzumutbarkeit führenden rechtlichen Unsicherheit ausgegangen werden. Im Ergebnis würde die Annahme der Unzumutbarkeit der Zahlungsmethode im Hinblick auf eine möglicherweise bei einzelnen Verbrauchern bestehende Unsicherheit hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit ihres Verhaltens dazu führen, dass die kartellrechtswidrige Bedingung in Ziff. 7.2 dritter Spiegelstrich faktisch weiterhin Geltung hätte. Dadurch würde der seinerseits dem Wohl der Verbraucher dienende Wettbewerb um das Anbieten von günstigen online-Bezahldiensten gestört. Der Händler müsste (statt oder neben der Nebenintervenientin) eine andere - möglicherweise für ihn teurere - kostenlose Bezahlmöglichkeit anbieten, was seine eigenen Kosten erhöhen würde.

Diese Konsequenz entspräche zudem nicht den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach die Mitgliedsstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens

einer Richtlinie die Verpflichtung trifft, es so weit wie möglich zu unterlassen, das innerstaatliche Recht auf eine Weise auszulegen, die die Erreichung des mit dieser Richtlinie verfolgten Zieles nach Ablauf der Umsetzungsfrist ernsthaft gefährden würde (Urteil vom 4.7.2006 - C- 212/04 Rn. 123 (Adeneler/ELOG)). Ziel der neuen Zahlungsdiensterichtlinie RL 2015/2366 EU ist es zum einen, die Tätigkeit von Zahlungsauslösedienstleistern - gleichwertig - anzuerkennen und zum anderen, diese Tätigkeiten mit einem rechtlichen Rahmen zu versehen. Die Richtlinie befasst sich ausdrücklich gemäß Art. 4 Nr. 3 RL 2015/2366 i.V.m. Anh. I Nr. 7 mit Zahlungsauslösediensten. Gemäß Art. 66 Abs. 1 RL 2015/2366 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein Zahler das Recht hat, die "in Anhang I Nr. 7 genannten Zahlungsdienste über einen Zahlungsauslösedienstleister zu nutzen." In diesem Zusammenhang darf gem. Art. 68 Abs. 5 S. 1 RL 2015/2366 ein kontoführender Zahlungsdienstleister (Bank) dem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zum Zahlungskonto nur dann verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang es rechtfertigen. Im Umkehrschluss ist dem Zahlungsauslösedienstleister gem. Art. 68 Abs. 5 S. 4 RL 2015/2366 der Zugang zum Zahlungskonto grundsätzlich zu gewähren. Aus Erwägungsgrund 30 folgt dabei deutlich, dass insbesondere die personalisierten Sicherheitsmerkmale im Zusammenhang mit der Nutzung eines Zahlungsauslösedienstleisters Verwendung finden dürfen. Demnach soll die kontoführende Bank es den Zahlungsauslösedienstleistern ermöglichen, sich auf das von ihnen zur Verfügung gestellte Authentifizierungsverfahren zur Auslösung einer bestimmten Zahlung im Namen des Zahlers zu verlassen (vgl. auch Conroeder, jM 2016, 13, 15). Würde die Zahlungsmethode mittels Einschaltung der Nebenintervenientin als nicht zumutbare Zahlungsart im Sinne des § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB eingeordnet werden, würde die Gleichwertigkeit des Zahlungsauslösedienstes zu anderen für den Verbraucher kostenlosen Zahlungsmöglichkeiten im Internet - wie oben ausgeführt - nicht gewahrt.

Mögliche rechtliche Bedenken der Verbraucher hinsichtlich eines Verstoßes gegen Ziff. 7.2 dritter Spiegelstrich verlieren zudem im

Hinblick auf die kartellrechtlichen Ermittlungen des Bundeskartellamtes an Bedeutung. Die Frage der Kartellrechtswidrigkeit der genannten Klausel ist ausweislich der erstinstanzlichen Ausführungen des Bundeskartellamtes bereits seit 2010 Gegenstand von Untersuchungen des Bundeskartellamtes. Der Beschluss des Bundeskartellamtes vom 29. Juni 2016 schließlich, in welchem die Kartellrechtswidrigkeit der streitigen Bedingung festgestellt wurde, ist in der Presse umfangreich besprochen worden.

- II. Schließlich folgt auch aus §§ 3a, 8 Abs. 1 UWG kein Unterlassungsanspruch des Klägers, nachdem ein Verstoß gegen §312a Abs. 4 BGB nicht gegeben ist.
- III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2, diejenige über die Kosten aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Verkündet am 10.02.2017

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Mannheim, 10.02.2017



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig